



Merkblatt für Hausangestellte

Der Bundesrat hat entschieden, auf den 1. Januar 2011 die Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) in Kraft zu setzen. Er gilt in der ganzen Schweiz. Mit Entscheid des Bundesrates vom 27. November 2019 wurde die Gültigkeitsdauer bis 31. Dezember 2022 verlängert.

Im NAV Hauswirtschaft wird ein verbindlicher Mindestlohn für Hausangestellte in privaten Haushalten festgesetzt. Kollektive Haushalte wie Heime, Krankenhäuser usw. sind davon nicht betroffen. Die Verordnung gilt nicht für Arbeitsverhältnisse zwischen Personen, die zueinander in folgender Beziehung stehen:

- Ehefrau und Ehemann;
- eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner;
- Verwandte in gerader Linie und deren Ehegatten (z.B. Grossmutter oder Grossvater) sowie deren eingetragene Partnerinnen oder eingetragene Partner;
- Konkubinatspartnerinnen oder Konkubinatspartner.

Die Verordnung gilt ebenfalls nicht für Arbeitsverhältnisse mit folgenden Personen:

- Au-pairs;
- Jugendliche, die gelegentlich und ausschliesslich zur Beaufsichtigung von Kindern beschäftigt werden;
- Personen, die familienextern Kinder betreuen (Tagesmütter, Mittagstisch);
- Praktikantinnen und Praktikanten, die für eine berufliche Grundbildung an einer Ausbildungsstätte in der Schweiz ein Praktikum absolvieren;
- Personen in einem hauswirtschaftlichen Lehrverhältnis;
- Personen, deren Arbeitsverhältnis dem öffentlichen Recht des Bundes, der Kantone, der Gemeinden oder dem Völkerrecht untersteht;
- Personen, die bei einer öffentlich-rechtlichen Organisation oder bei einer Organisation mit öffentlich-rechtlichem Auftrag angestellt sind;
- Hausangestellte in landwirtschaftlichen Haushalten, die einem Normalarbeitsvertrag für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterstehen;
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durchschnittlich weniger als fünf Stunden pro Woche für den gleichen Arbeitgeber tätig sind.

Mindestlöhne zwischen CHF 19.50 und CHF 23.20

Der NAV enthält drei verschiedene Mindestlohnansätze, welche nach der Qualifikation der Arbeitnehmenden abgestuft sind. Für ungelernte Angestellte ohne Berufserfahrung beträgt der Brutto - Mindestlohn CHF 19.50 in der Stunde. Für ungelernte Angestellte, die über vier Jahre Berufserfahrung in der Hauswirtschaft verfügen, wurde der Brutto-Lohn auf CHF 21.40 pro Stunde festgesetzt. Gelernte Hausangestellte mit einer dreijährigen beruflichen Grundbildung und einem Eidgenössischen

Fähigkeitszeugnis (EFZ) erzielen einen minimalen Stundenlohn von CHF 23.55 und gelernte Hausangestellte mit einer zweijährigen Berufsbildung und einem Berufsattest (EBA) CHF 21.40 in der Stunde. Der individuelle Monatslohn berechnet sich auf Basis dieser Stundenlöhne nach den vertraglichen Arbeitsstunden pro Woche.

Der NAV Hausangestellte enthält ausschliesslich die Mindestlöhne in Form von Stundenlöhnen. Für die übrigen Arbeitsbedingungen in der Hauswirtschaft wie Arbeits- und Ruhezeiten, Ferienanspruch, Feiertagsanspruch, Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers im Krankheitsfall, Überstundenentschädigung, Probezeit, Kündigung des Arbeitsverhältnisses usw. sind weiterhin der NAV Privathaushalt des Kantons Zug und das Obligationenrecht anwendbar.

Für Auskünfte steht Ihnen Herr Martin Lüönd, 041 728 55 36, martin.luond@zg.ch, gerne zur Verfügung.

Link zum bundesrechtlichen Normalarbeitsvertrag Hauswirtschaft:
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20102376/index.html>

Link zum kantonalen Normalarbeitsvertrag Privathaushalt:
https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/831.521/versions/1049